



A. Rechtliche Neuerungen

Dr. Felix Sager, Leiter Kantonales Steueramt

I. Ab dem Jahr 2023

Ausgleich der Folgen der kalten Progression (Bund)

Das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) erliess eine Verordnung zum Ausgleich der Folgen der kalten Progression für die natürlichen Personen bei der direkten Bundessteuer. Sie ist am 1. Januar 2023 in Kraft getreten. Einerseits wurde der Einkommenssteuertarif und andererseits wurden die Abzüge angepasst.

Aktienrechtsreform

Mit der Aktienrechtsreform, welche per 1. Januar 2023 in Kraft getreten ist, ergeben sich aus steuerlicher Sicht folgende Änderungen:

- Einführung eines "Kapitalbands":
Gesellschaften können neu ein sogenanntes "Kapitalband" vorsehen. Dabei wird der Verwaltungsrat ermächtigt, das Kapital innerhalb einer im Voraus festgesetzten Bandbreite während einer Dauer von höchstens 5 Jahren beliebig zu erhöhen oder herabzusetzen. Eine steuerliche Regelung verhindert, dass Publikumsgesellschaften das neu geschaffene Kapitalband dazu nutzen, für ihre Aktionärinnen und Aktionäre ungerechtfertigte Steuervorteile zu generieren.
- Geschäftsabschluss in einer ausländischen Währung:
Lautet der Geschäftsabschluss auf eine ausländische Währung, ist der steuerbare Reingewinn in Franken umzurechnen. Massgebend ist der durchschnittliche Devisenkurs (Verkauf) der Steuerperiode. Ebenfalls ist das steuerbare Eigenkapital in Franken umzurechnen. Massgebend ist der Devisenkurs (Verkauf) am Ende der Steuerperiode.

Die kantonale Umsetzung erfolgt im Rahmen des XIX. Nachtrags zum Steuergesetz.



Erhöhung des Kinderdrittbetreuungsabzugs

Mit der Änderung des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG) wurde insbesondere folgende Anpassung vorgenommen, welche per 1. Januar 2023 in Kraft getreten ist:

- Erhöhung des maximalen Abzugs für Kinderdrittbetreuungskosten:
Erhöhung des maximalen Abzugs für Kinderdrittbetreuungskosten von Fr. 10'100 auf Fr. 25'000 pro Kind, welches das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat.

II. Ab dem Jahr 2024

Globale Mindeststeuer

Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 22. Dezember 2023 beschlossen, die Mindestbesteuerung mit der Einführung einer Ergänzungssteuer im Inland per 1. Januar 2024 umzusetzen. Er verhindert damit den Abfluss von Steuersubstrat aus der Schweiz ins Ausland und schafft stabile Rahmenbedingungen. Von der Mindestbesteuerung von 15 Prozent betroffen sind grosse, international tätige Unternehmensgruppen mit einem Umsatz von mehr als 750 Mio. Euro.

Ausgleich der Folgen der kalten Progression (Bund)

Das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) erliess eine Verordnung zum Ausgleich der Folgen der kalten Progression für die natürlichen Personen bei der direkten Bundessteuer. Sie ist am 1. Januar 2024 in Kraft getreten. Einerseits wurde der Einkommenssteuertarif und andererseits wurden die Abzüge angepasst.

Ausgleich der Folgen der kalten Progression (Kanton und Gemeinden)

Der Einkommenssteuertarif gemäss Art. 50 StG ist progressiv ausgestaltet. Demnach steigt die Steuerbelastung mit einer Erhöhung der Bemessungsgrundlage überproportional an, solange der Maximalsatz nicht erreicht ist. Die Teuerung bewirkt nun, dass die Kaufkraft sinkt, während die Einkommenssteuerbelastung gleich hoch bleibt. Wird die Teuerung hingegen ausgeglichen, steigt die Einkommenssteuerbelastung, ohne dass sich die Kaufkraft erhöht. Dieses Phänomen wird als "kalte Progression" bezeichnet.

Ab 1. Januar 2024 werden bei der Einkommenssteuer der natürlichen Personen die Folgen der kalten Progression durch die gleichmässige Anpassung der Tarifstufen und der in Frankenbeträgen festgesetzten Abzüge vom Einkommen voll ausgeglichen. Die



Beträge sind auf Fr. 100.- auf- oder abzurunden. Die Regierung passt die Abzüge und die Tarifstufen jährlich an den Landesindex der Konsumentenpreise an, erstmals auf den 1. Januar 2024 und nach Massgabe der Veränderung des Indexstandes zwischen Dezember 2010 und Juni 2023.

Der Landesindex der Konsumentenpreise betrug am 30. Juni 2023 104.3 Punkte, was gegenüber dem Basisindex am 31. Dezember 2010 (100 Punkte) einer Erhöhung von 4.3 Prozent entspricht.

Der Tarif wird wie folgt angepasst (Art. 50 StG):

*Art. 50 h) Steuerberechnung
1. Steuersatz*

¹ Die einfache Steuer vom Einkommen beträgt:

a)	0 Prozent für die ersten	Fr. 11 500.–
b)	4 Prozent für die weiteren	Fr. 4 200.–
c)	6 Prozent für die weiteren	Fr. 17 700.–
d)	8 Prozent für die weiteren	Fr. 26 100.–
e)	9,2 Prozent für die weiteren	Fr. 37 500.–
f)	9,4 Prozent für die weiteren	Fr. 163 800.–

² Für steuerbare Einkommen über Fr. 260 800.– beträgt die einfache Steuer für das ganze Einkommen 8,5 Prozent.

Die Abzüge werden wie folgt angepasst (gleiche Methode wie der Bund sie bei der direkten Bundessteuer anwendet):

Erhöhung der Berufskosten

Die Pauschalansätze, die in der Steuerverordnung geregelt sind, bleiben unverändert. Auch beim Fahrkostenabzug ergibt sich keine Änderung. Eine Berücksichtigung der Teuerung auf dem zusätzlichen Abzug von Fr. 600.- (für Park&Ride) führt bei Anwendung der Rundungsregel zu keiner Erhöhung.

Erhöhung der allgemeinen Abzüge

- Versicherungsprämienabzug bis zum Gesamtbetrag von Fr. 6 700.– für gemeinsam steuerpflichtige Ehegatten und von Fr. 3 400.– für die übrigen Steuerpflichtigen. Sie erhöhen sich um Fr. 1 100.– für jedes Kind, für das der Steuerpflichtige einen Kinderabzug geltend machen kann (Art. 45 Abs. 1 Bst. g StG).
- die Kosten der Betreuung von Kindern unter 14 Jahren durch Drittpersonen, höchstens Fr. 26 400.– für jedes Kind, das mit dem Steuerpflichtigen, der für seinen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt lebt (Art. 45 Abs. 1 Bst. h StG).



- Mitgliederbeiträge und Zuwendungen an politische Parteien bis zum Gesamtbetrag von Fr. ~~20'000~~**21'100.-** für gemeinsam steuerpflichtige Ehegatten und von Fr. ~~40'000~~**10'500.-** für die übrigen Steuerpflichtigen (Art. 45 Abs. 1 Bst. i StG).
- Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich der Umschulungskosten, bis zum Gesamtbetrag von Fr. ~~42'000~~**12'900.-** je Steuerpflichtigen (Art. 45 Abs. 1 Bst. j StG).
- Von den einzelnen Gewinnen aus der Teilnahme an Geldspielen, die nicht nach Art. 37 Bst. n bis q dieses Erlasses steuerfrei sind, werden 5 Prozent, jedoch höchstens Fr. ~~5'000~~**5'400.-**, als Einsatzkosten abgezogen. Von den einzelnen Gewinnen aus der Online-Teilnahme an Spielbankenspielen nach Art. 37 Bst. o dieses Erlasses werden die vom Online-Spielerkonto abgebuchten Spieleinsätze im Steuerjahr, jedoch höchstens Fr. ~~25'000~~**26'400.-**, abgezogen (Art. 45 Abs. 3 StG).

Erhöhung der Sozialabzüge

- Fr. ~~7'200~~**7'500.-** für jedes unter der elterlichen Sorge oder Obhut des Steuerpflichtigen stehende Kind, das noch nicht schulpflichtig ist (Art. 48 Abs. 1 Bst. a Ziff. 1 StG)
- Fr. ~~40'200~~**10'600.-** für jedes unter der elterlichen Sorge oder Obhut des Steuerpflichtigen stehende oder volljährige Kind, das in der schulischen oder beruflichen Ausbildung steht (Art. 48 Abs. 1 Bst. a Ziff. 2 StG)
- höchstens weitere Fr. ~~43'000~~**13'600.-** für Ausbildungskosten für jedes unter der elterlichen Sorge oder Obhut des Steuerpflichtigen stehende oder volljährige Kind, das in der schulischen oder beruflichen Ausbildung steht, soweit sie der Steuerpflichtige selbst trägt und sie Fr. ~~3'000~~**3'100.-** übersteigen (Art. 48 Abs. 1 Bst. a Ziff. 3 StG)

Erhöhung der steuerfreien Einkünfte

- Sold der Milizfeuerwehroleute bis zum Betrag von Fr. ~~5'000~~**5'300.-** (Art. 37 Abs. 1 Bst. l StG)
- die einzelnen Gewinne bis zum Betrag von Fr. ~~4'000'000~~**1'054'600.-** aus der Teilnahme an Grossspielen (Art. 37 Abs. 1 Bst. o StG)
- die einzelnen Gewinne aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung, sofern die Grenze von Fr. ~~4'000~~**1'100.-** nicht überschritten wird (Art. 37 Abs. 1 Bst. q StG)

Ausgleichszins

Dem Ausgleichszins kommt eine wichtige Funktion im Hinblick auf die Gleichbehandlung aller Steuerpflichtigen zu. Einerseits werden alle Zahlungen des Steuerpflichtigen bis zur Schlussrechnung zu dessen Gunsten verzinst, andererseits hat der Steuerpflichtige selber ab einem bestimmten Verfalltag den in der



Schlussrechnung ausgewiesenen Steuerbetrag zu verzinsen (Art. 212 StG). Der Funktion des Ausgleichszinses entsprechend müssen der positive und der negative Zinssatz übereinstimmen.

Das allgemeine Zinsumfeld auf dem Finanzmarkt hat sich gegenüber dem Vorjahr stark erhöht. Anfang Dezember 2022 betrug der Leitzins der Schweizerischen Nationalbank noch 0.5 Prozent. Inzwischen erhöhte die SNB ihn dreimal hintereinander, wobei er seit 23. Juni 2023 1.75 Prozent beträgt. Der Zinsertrag bei einem Sparkonto der St.Galler Kantonalbank beläuft sich gegenwärtig auf 0.8 Prozent (bis Fr. 250'000).

Bei den Kantons- und Gemeindesteuern ist der Verfalltag für die Einkommens- und Vermögenssteuern grundsätzlich der 31. Juli in der Steuerperiode, und die vorläufigen Steuerrechnungen werden den Steuerpflichtigen bereits in der laufenden Steuerperiode zugestellt (Art. 210 Abs. 1 Bst. a StG). Deshalb drängt sich ein monetärer Anreiz für die Steuerpflichtigen auf, ihre vorläufigen Steuerrechnungen zu begleichen. Damit kann auch der Steuerbezug erleichtert werden. Aus diesen Überlegungen wird der Ausgleichszins von 0.25 Prozent auf 1.0 Prozent ab. 1. Januar 2024 erhöht, um den Steuerpflichtigen einen kleinen monetären Anreiz zur Begleichung der vorläufigen Steuerrechnung zu geben.

Bei der direkten Bundessteuer besteht ein anderes Bezugssystem als bei den Kantons- und Gemeindesteuern, zumal sie erst nach Ablauf der Steuerperiode fällig wird und somit erst dann der provisorische Bezug erfolgt.

Verzugszins

Mit der Schlussrechnung hört der Lauf der Ausgleichszinsen auf. Nach Ablauf einer dreissigtägigen Zahlungsfrist beginnt die Verzugszinspflicht auf dem noch nicht beglichenen Steuerbetrag (Art. 214 Abs. 1 und 2 StG).

Der Verzugszins wird auf dem bisherigen Prozentsatz von 4.0 Prozent belassen. Der Bund hingegen erhöht seinen Verzugszins auf den 1. Januar 2024 von 4.0 Prozent auf 4.75 Prozent.

Einführung einer Meldepflicht für Arbeitslosenkassen

Im Rahmen des XIX. Nachtrags zum Steuergesetz wurden die Arbeitslosenkassen verpflichtet, die Leistungsabrechnungen direkt dem Kantonalen Steueramt zu



übermitteln. Dies erleichtert die Prüfung der Steuererklärungen und erhöht die Veranlagungsqualität.

Reduktion der Erbschafts- und Schenkungssteuerbelastung für Konkubinatspartnerinnen und –partner

Der XX. Nachtrag zum Steuergesetz brachte eine Reduktion der Erbschafts- und Schenkungssteuerbelastung für Konkubinatspartnerinnen und –partner (Erhöhung des Freibetrags von Fr. 10'000.- auf Fr. 25'000.- und Senkung des Steuersatzes von 30 Prozent auf 10 Prozent).

Anpassung der Besteuerung von Vorzugsmieten an das Recht der direkten Bundessteuer

Nach bisherigem Recht wurde bei einer unterpreislichen Vermietung eines Grundstücks an eine nahestehende Person die Differenz zwischen dem tatsächlich bezahlten Mietzins und dem höheren Eigenmietwert bei der Grundeigentümerin bzw. dem Grundeigentümer als Einkommen aufgerechnet. Mit dem XXI. Nachtrag zum Steuergesetz gleicht der Kanton St.Gallen seine Regelung dem Recht der direkten Bundessteuer an. Das heisst, nur wenn der vereinnahmte Mietzins weniger als 50 Prozent des Eigenmietwertes beträgt, muss die Grundeigentümerin bzw. der Grundeigentümer den gesamten Eigenmietwert versteuern. In den anderen Fällen ist die Besteuerung auf die bezahlten Mietzinse beschränkt.

Rechnungsstellung 2024

Die vorläufige Rechnung für die Kantons- und Gemeindesteuern 2024 beruht in der Regel auf der letzten rechtskräftigen Veranlagung bzw. auf der vorläufigen Steuerrechnung des Vorjahres. Sie berücksichtigt die seither eingetretene Einkommensentwicklung sowie die aktuellen Steuerfüsse für Kanton, Gemeinde, Kirche sowie die Feuerwehrabgabe. Der Steuerfuss für den Kanton beträgt 105 %.

Kantonales Steueramt / 11.1.2024